

zurück an:

Landeshauptstadt Magdeburg
- Finanzservice - Steuern -
39090 Magdeburg
Telefon-Nr. +49 391 540-2703
Telefax-Nr. +49 391 540-2202

Wird von der Stadt ausgefüllt

BEGINN: _____

Kassenzeichen: _____

Hundeanmeldung

gem. § 15 Abs. III Hundegesetz LSA & Hundesteuersatzung

Persönliche Angaben Hundehalter*in

Name, Vorname Hundehalter*in

Geburtsdatum Hundehalter*in

Telefon-Nr.

Anschrift Hundehalter*in (Straße, PLZ)

Angaben zu dem mitgebrachten, angeschafften oder zugelaufenem Hund

Hund (Rasse): (bei Mischlingen mind. 2 Rassen angeben)

Geschlecht: männlich weiblich

Alter des Hundes am Tag der Anmeldung:

Wurfstag des Hundes:

Der Hund wird in Ihrem
Haushalt in Magdeburg
gehalten seit:

Name des Hundes

Leben in Ihrem Haushalt weitere
volljährige Personen ? nein ja, Name:

(Tag / Monat / Jahr)

Herkunft des mitgebrachten, angeschafften oder zugelaufenen Hundes

 Vorbesitzer*in Züchter*in Name und Anschrift:

Straße, Hausnummer, PLZ, ehemaliger Wohnort

Vorname, Name, Namenszusatz

 Tierheim Magdeburg von eigener Hündin geworfen beim Zuzug von

mitgebracht.

Straße, Hausnummer, PLZ, ehemaliger Wohnort

Ich möchte die Hundesteuer

 jährlich halbjährlich vierteljährlich bezahlen.

Kennzeichnung*¹⁾

 Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet. Kennnummer: Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet, die Kennnummer werde ich nachreichen.

*¹⁾ Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund **spätestens sechs Monate nach der Geburt** durch eine/n Tierärzt*in mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

Die Angaben zur Kennzeichnung sind nur erforderlich, wenn der Hund **nach dem 28. Februar 2009** geborenwurde sowie bei Hunden der Rassen **American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier** sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Haftpflichtversicherung*²⁾

Eine Haftpflichtversicherung

habe ich abgeschlossen

Die Bescheinigung der Versicherung (Kopie) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes **ist dem Antrag beigelegt.**Die Bescheinigung der Versicherung (Kopie) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes **werde ich umgehend nachreichen.**

werde ich abschließen

Die Bescheinigung der Versicherung (Kopie) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes **werde ich nach Abschluss sofort nachreichen.**

*²⁾ Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist der/die Halter*in verpflichtet, **spätestens drei Monate nach der Geburt** des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

Die Angaben zur Haftpflichtversicherung sind nur erforderlich, wenn der Hund **nach dem 28. Februar 2009** geborenwurde sowie bei Hunden der Rassen **American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier** sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Meldepflichten

Der/die Hundehalter*in hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (Verkauf, Schenkung oder Tod des Tieres) bei der Landeshauptstadt Magdeburg abzumelden. Der/die neue Hundehalter*in ist mit Name und Anschrift zu benennen.

Magdeburg, den _____

Unterschrift Hundehalter*in: _____

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin - Informationen zur Hundeanmeldung und –abmeldung

- Anmeldung

Ihr Hund ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bei der Stadt Magdeburg anzumelden. Alle Formulare zur Anmeldung, Beantragung von Steuervergünstigungen und SEPA-Lastschriftmandat erhalten Sie auch auf der Internetseite www.magdeburg.de > Verwaltung + Service > BürgerService > Formulardepot – Formulardepot Stadtsteueramt / Finanzen.

- Haftpflichtversicherung und Mikrochipnummer

Der Anmeldung ist für alle Hunde, die nach dem 28.02.2009 geboren wurden, die Versicherungspolice für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung in Kopie beizufügen. Mit der Versicherung sind mindestens eine Million € für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 € für sonstige Vermögensschäden abzuschließen. Bitte beachten Sie, dass Sie für den Hund spätestens drei Monate nach der Geburt eine Haftpflichtversicherung abschließen müssen. Sollten Sie den Hund erst nach seinem dritten Lebensmonat zu sich nehmen, ist die Versicherung innerhalb einer Woche abzuschließen. Ein Hund muss außerdem spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine/n Tierarzt*/Tierärztin mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) gekennzeichnet werden. Sollten Ihnen die Unterlagen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, reichen Sie sie schnellstmöglich im BürgerBüro, im Ordnungsamt oder im Steueramt nach.

- Wo melden Sie Ihren Hund an?

Persönlich: -in einem BürgerBüro der LH Magdeburg (Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der Internetseite www.magdeburg.de oder dem Aushang an dem jeweiligen BürgerBüro) -im Steueramt (Öffnungszeiten des Steueramtes: Mo., Di., Do., Fr. 09:00 – 12:00 Uhr, Di. 14:00 – 17:30 Uhr, Mi. geschlossen; Sitz des Steueramtes in Magdeburg: Katzensprung 2, Zimmer 478/480; schriftlich per Post: Landeshauptstadt Magdeburg, Finanzservice – Steuern, 39090 Magdeburg, per E-Mail: steueramt@steu.magdeburg.de, telefonisch unter +49 391 540-2703 oder online Suchen Sie auf www.magdeburg.de nach der Dienstleistung: Hund anmelden

- Steuermarke

Eine Steuermarke ist für das Stadtgebiet Magdeburg seit dem 20.07.2024 nicht mehr erforderlich.

- Steuersatz

Nach erfolgter Anmeldung des Hundes erhalten Sie den Hundesteuerbescheid zugeschickt. Die jährliche Steuer beträgt für einen Hund 114 €. Alle Hunde in einem Haushalt gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Jede volljährige Person ist steuerpflichtig für alle Hunde im Haushalt. Eheleute erhalten einen gemeinsamen Steuerbescheid, bei nicht verheirateten Paaren erhält der oder die Hundehalter*in den Steuerbescheid, welche*r den Hund anmeldet. Bei Nichtzahlung der Hundesteuer können weitere volljährige Haushaltsangehörige einen Steuerbescheid erhalten. Die Steuer ist nur einmal zu entrichten.

- Zahlweise

Auf dem Anmeldeformular können Sie zwischen jährlicher, halbjährlicher oder vierteljährlicher Zahlweise wählen. Die Steuer ist bei jährlicher Zahlweise zum 01.01. des Kalenderjahres, halbjährlicher Zahlweise zum 15.05. und 15.11. und bei vierteljährlicher Zahlweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen. Wann Sie die Steuer in welcher Höhe zahlen müssen, entnehmen Sie Ihrem Steuerbescheid. Zahlen Sie die Steuer bitte nicht vor Erhalt des Steuerbescheides und geben Sie immer Ihr Kassenzzeichen (xxxxxx-80 oder xxxxxx-81) an.

- Steuervergünstigungen

Eine Steuerermäßigung kann bewilligt werden, wenn Sie Leistungen nach dem SGBII (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem SGBXII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter), Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten oder im Besitz einer gültigen Otto-City-Card sind. Die Steuerbefreiung kann bewilligt werden, wenn Ihr Hund Ihnen ausschließlich dem Schutz und der Hilfe wegen Gehörlosigkeit dient, wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen, wenn Ihr Hund aus dem Tierheim Magdeburg erworben wurde (Steuerbefreiung für drei Jahre), wenn es sich um einen Diensthund einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelt oder wenn Ihr Hund erfolgreich geprüft wurde und als Rettungs- oder Sanitätshund bzw. zur Jagd eingesetzt wird und dies durch die zuständigen Behörden bestätigt wird. Hat der Hund eine Assistenzhundprüfung nach der Assistenzhundverordnung bestanden und haben Sie mit dem Hund mindestens 12 Einsätze in sozialen Einrichtungen im Jahr absolviert, können Sie bis zum 31.10. des Jahres für dieses Jahr eine Steuerbefreiung beantragen.

- Registrierung im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt

Die Hundehaltung wird im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt registriert. Ihre Anmeldung wird vom Steueramt an das Ordnungsamt übergeben, um die Registrierung durchzuführen. Meldepflichtig sind das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes, die Kennnummer des Transponders, die Rasse, Name und Anschrift des Hundehalters, die Haftpflichtversicherung, der Tod oder die Abgabe des Hundes unter Angabe des Todes- oder Abgabetermins, Anschriftenänderungen oder Wechsel der Versicherung. Über die Anmeldung und die Änderungsmitteilungen erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigungen sind gebührenpflichtig. Bei Fragen zur Registrierung wenden Sie sich bitte an das Team Hunde im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Tel: +49 391 540-2054, -2087 oder -2089.

- Abmeldung

Bitte melden Sie Ihren Hund bei Wegzug, Abgabe, Veräußerung, Abhandenkommen oder Ableben innerhalb von 14 Tagen entweder schriftlich per Post oder Fax, per E-Mail, telefonisch oder online ab. Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie den Abgabenbescheid wegen Beendigung der Hundesteuerpflicht erhalten.

- Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin – Fachbereich Finanzservice, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg, E-Mail: steueramt@steu.magdeburg.de, Tel. +49 391 540 2762. Die Daten werden erhoben für die Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer und für die Eintragungen in das Landeshunderegister. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, § 3 KAG und § 34 BMG, § 4 Datenschutzgrundverordnungs-Ausfüllungsgesetz LSA, die Hundesteuersatzung und das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren LSA. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.magdeburg.de (Verwaltung + Service – Dienstleistungen der Stadt – Hundesteuer) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter*in oder von der Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg, die Sie unter der Anschrift Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de, Telefon Behördennummer 115, erreichen können.